

Revision des Gebührenreglements in Bausachen vom 24. März 2003

Synopse

Bisheriger Text

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt gestützt auf § 5 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 i.V.m. § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 das folgende

Gebührenreglement

In Bausachen hat die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller je nach Fall höchstens folgende Gebühren zu entrichten:

1. Bewilligungsverfahren

- 1.1 Für Vorentscheide $\frac{1}{2}$ der Bewilligungsgebühr Minimum Fr. 200.–
- 1.2 Für Baubewilligungen
bis zu einer Bausumme von 10 Millionen Franken 2,5 ‰
Minimum Fr. 200.–
bei einer Bausumme von über 10 Millionen Franken
beträgt der Gebührensatz für den diese Limite
übersteigenden Kostenanteil 1,5 ‰
- 1.3 Für Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.) je nach Aufwand
- 1.4 Für die Erstreckung der Bewilligungsfrist $\frac{1}{10}$ der Bewilligungsgebühr
Minimum Fr. 100.–
- 1.5 Bei Abweisung des Baugesuches die Hälfte der Bewilligungsgebühr
- 1.6 Bei Verzicht auf die Bauausführung die Hälfte der Bewilligungsgebühr
- 1.7 Die Behandlung von Baugesuchen für geringfügige Bauvorhaben
ohne Ausschreibung mind. Fr. 100.–
mit Ausschreibung mind. Fr. 200.–

Neuer Text

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt gestützt auf § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993 i.V.m. § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 das folgende

Gebührenreglement in Bausachen

In Bausachen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bewilligungsverfahren

- a. Für Vorentscheide: $\frac{1}{2}$ der Bewilligungsgebühr, im Minimum Fr. 500.–.
- b. Für Baubewilligungen:
 - 3 ‰ der Bausumme, im Minimum Fr. 300.–.
 - Übersteigt die Bausumme 10 Mio. Franken
2 ‰ für den diese Limite übersteigenden Kostenanteil.
- c. Für Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.): nach Aufwand.
- d. Für den Rückzug eines Baugesuches oder Vorentscheidgesuches vor dem Entscheid: nach Aufwand.
- e. Bei Abweisung des Baugesuches: 75 % der Bewilligungsgebühr.
- f. Bei Verzicht auf die Bauausführung: 75 % der Bewilligungsgebühr.
- g. Für die Behandlung von Baugesuchen für geringfügige Bauvorhaben gemäss § 61 BauG:
3 ‰ der Bausumme, im Minimum Fr. 150.–.

Bisheriger Text

- 1.8 Für Behandlung von Gesuchen bezüglich Ölfeuerung und Öltanks Fr. 100.–
- 1.9 Für übrige Entscheide in Bausachen Fr. 100.– bis Fr. 500.–
- 1.10 Für Mehraufwand wegen
- besonders aufwendigen Prüfungen
 - speziellen Beaufsichtigungen
 - mangelhaften Eingaben
 - zusätzlichen Kontrollen infolge Nichtbeachtung der Vorschriften e-
 - inen
- Zuschlag von ½ der ordentlichen Gebühr
- 1.11 Für Ausfertigung von Reversen und Vereinbarungen Fr. 200.–

2. Leihgebühren

- 2.1 Für Stadtmodell Fr. 50.– pro Monat
- 2.2 Für Pläne aus früheren Bauakten Fr. 20.– pro Monat

3. Benützungsgebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute:
10 Rappen pro Tag und m², mindestens Fr. 50.–.
In Bausachen hat die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller zudem folgende zusätzliche Kosten zu tragen.

4. Bewilligungsverfahren

Die Kosten für folgende, in der Bauordnung vorgesehene Massnahmen, sofern diese zur Prüfung von Gesuchen notwendig sind:

- Modelle
- Gutachten
- Sondierungen
- statische Berechnungen

Neuer Text

- h. Für die Behandlung von Reklamegesuchen: Fr. 300.–.
- i. Für übrige Entscheide in Bausachen: nach Aufwand.
- k. Zusatz- und Mehraufwendungen, z. B. für aufwendige Prüfungen, Begleitungen, Beaufsichtigungen und zusätzliche Kontrollen sowie bei mangelhaften Eingaben: nach Aufwand.
- l. Für die Ausfertigung von Reversen und Vereinbarungen: Fr. 200.–.

2. Leihgebühren

- a. Für Stadtmodell-Ausschnitt: Fr. 50.– pro Monat.
- b. Für Pläne aus früheren Bauakten: Fr. 30.– pro Monat.

3. Benützungsgebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute: 10 Rappen pro Tag und m², mindestens Fr. 50.–.

4. Kostenersatz

Die Kosten für folgende, in der Bau- und Nutzungsordnung vorgesehene Massnahmen, die zur Prüfung von Gesuchen notwendig sind, haben Baugesuchsteller/-innen zu übernehmen:

- Modelle,
- Gutachten,
- Sondierungen,
- statische Berechnungen,

5. Dokumentation

Die Selbstkosten für die Abgabe von Bauordnung, Verordnungen, Richtlinien, Plänen etc.

6. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Die Kosten für allenfalls notwendige Instandstellungsmassnahmen.

Aarau, 24. März 2003 Im Namen des Einwohnerrates
Die Präsidentin:
Sonja Eisenring-Ackle

Der Protokollführer:
Stefan Berner

Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen BNO vom 24. März 2003 in Kraft.

Datum des Inkrafttretens: 25. Juni 2003.

- Visualisierungen,
- Prüfung von Nachweisen durch Dritte.

5. Grundlage für die Aufwandberechnung

Für die Berechnung der Gebühren nach Aufwand sind die Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) mit dem Stundenansatz der Kategorie D nach dem jeweils aktuellen Stand massgebend.¹

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gebührenreglement wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Mit dessen Inkraftsetzung wird das Gebührenreglement in Bausachen vom 24. März 2003 ausser Kraft gesetzt.

² Für Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements hängig sind, gilt das bisherige Gebührenreglement.

Aarau, Im Namen des Einwohnerrates
Der Präsident:
.....

Der Protokollführer:
.....

Dieses Reglement wird vom Stadtrat auf den in Kraft gesetzt (Beschluss des Stadtrates vom [PA Nr. ...]).

¹Die Empfehlungen der KBOB sind im Internet unter «[www.bbl.admin.ch / kbob](http://www.bbl.admin.ch/kbob)» abrufbar.